

**Die Betreuungsstelle des Landkreises Schweinfurt sucht geeignete und motivierte Personen, die entweder im Rahmen einer selbständigen Tätigkeit oder ehrenamtlich im Landkreisgebiet rechtliche Betreuungen gemäß § 1814 BGB ff. zu führen bereit sind:**

Berufsbetreuerinnen und -betreuer führen im Rahmen einer selbständigen Tätigkeit rechtliche Betreuungen nach § 1814 BGB ff. Dabei unterstützen sie Menschen, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer erheblichen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten nicht (mehr) in ausreichendem Maße selbst regeln können. Das Betreuungsgericht beim zuständigen Amtsgericht richtet für die hilfsbedürftige Person die Betreuung ein und legt auch die entsprechenden Aufgabenbereiche fest, in welchen die Betreuerinnen und Betreuer ihre Unterstützung leisten bzw. stellvertretend handeln (z. B. Aufenthaltsbestimmung, Gesundheitsvorsorge, Vermögensvorsorge, Wohnungs- und Heimangelegenheiten etc.).

Eine Differenzierung erfolgt dabei in beruflich geführte und ehrenamtliche Betreuungen. Im ehrenamtlichen Bereich übernehmen überwiegend Angehörige oder enge Vertraute die Betreuung, es stellen sich aber auch allgemein Personen zur Verfügung, bspw. Rentnerinnen und Rentner, die bereit sind, sich ehrenamtlich für hilfsbedürftige Menschen zu engagieren. Berufsbetreuerinnen und -betreuer übernehmen teils komplexe Fallkonstellationen mit oftmals vielseitigen Problemlagen und umfangreichem Handlungsbedarf, oft in akuten Krisen- und Konfliktsituationen. Neben der Regelung des Schriftverkehrs, der Übernahme von Behördenangelegenheiten, dem Stellen von Anträgen und der Verwaltung der Finanzen der betroffenen Person sowie der Schuldenregulierung gehört auch die Organisation der ambulanten Versorgung, die Suche nach einer geeigneten vollstationären Einrichtung, die Kommunikation mit Ärztinnen und Ärzten, die Regelung von gesundheitlichen Belangen und ggf. auch die Einwilligung in ärztliche Maßnahmen zu den typischen Aufgaben von Berufsbetreuerinnen und -betreuern. Die betroffene Person soll nach ihren Möglichkeiten mitwirken und zu eigenen Entscheidungen geführt werden. Die Betreuerinnen und Betreuer unterstützen sie dabei und vertreten sie nur dann, wenn dies unbedingt erforderlich ist.

Zur Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben, insbesondere auch zur Ermittlung der Wünsche der betreuten Person, sind persönliche Kontakte zwingend erforderlich.

Der Vorschlag einer geeigneten Betreuerin oder eines geeigneten Betreuers erfolgt i. d. R. durch die Betreuungsstelle.

Die Eignungsprüfung der Berufsbetreuerinnen und -betreuer wird im Rahmen eines Registrierungsverfahrens bei der örtlich zuständigen Betreuungsstelle durchgeführt. Dafür ist ein Sachkundenachweis zu erbringen und nachzuweisen, welcher festgelegte, für die Betreuungsführung relevante Fachkenntnisse beinhaltet.

Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer müssen vor ihrer Bestellung ein einfaches Führungszeugnis für behördliche Zwecke sowie einen Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis vorlegen.

Die Vergütung von Berufsbetreuerinnen und -betreuern richtet sich nach den monatlichen Fallpauschalen gemäß Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG), ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer können eine jährliche Aufwandspauschale über aktuell 425 Euro geltend machen.

Im Allgemeinen werden Personen mit einschlägigem, erfolgreich abgeschlossenem Hochschulstudium oder mit einschlägiger Berufsausbildung aus den Bereichen Recht, Sozialwesen, Medizin/ Pflege und Betriebswirtschaft/ Bankwesen als besonders geeignet angesehen.

Für nähere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Bei Interesse an der Tätigkeit als Betreuerin oder Betreuer im Landkreis Schweinfurt verwenden Sie bitte das Kontaktformular des Landratsamts oder schreiben uns eine E-Mail an [betreuungsstelle@lrasw.de](mailto:betreuungsstelle@lrasw.de). Telefonisch erreichen Sie uns unter 09721/ 55-0. In einem persönlichen Gespräch geben wir Ihnen anschließend gerne Informationen zum weiteren Verfahren der Registrierung als Berufsbetreuerin oder -betreuer bzw. zu den Voraussetzungen der Bestellung als ehrenamtliche Betreuerin oder Betreuer.